§ 34k GewO: Übergangsverfahren

Vom bisherigen § 34c zur neuen Erlaubnis für Verbraucherdarlehensvermittler

GILT FÜR Bestandsinhaber einer vor dem 20.11.2026 erteilten § 34c-Erlaubnis zur Darlehensvermittlung, die Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge oder Finanzierungshilfen weiter vermitteln wollen.

Nicht erfasst: Immobiliar-Verbraucherdarlehen (§ 34i GewO) und reine B2B-Vermittlung.



FRISTKRITISCH

Antrag bis 31.05.2027 stellen. Nur der rechtzeitige Antrag sichert die Übergangserleichterungen und die Alte-Hasen-Regel. Ohne fristgerechten Antrag trägt § 34c die Tätigkeit nur längstens bis 19.11.2027; danach ist die reguläre § 34k-Erlaubnis nötig.

ÜBERGANGSVORTEILE

- In der Regel keine erneute Prüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen.
- Alte-Hasen-Regel: keine Sachkundeprüfung bei ununterbrochener Tätigkeit seit 01.01.2021, fristgerechtem Antrag und Tätigkeitsnachweis.

ANTRAGS-CHECKLISTE

- § 34c-Erlaubnisurkunde bereithalten.
- Sachkunde bzw. gleichgestellte Qualifikation oder Alte-Hasen-Nachweise zusammenstellen.
- Registerdaten für den Gewerbetreibenden und verantwortliche leitende Personen vorbereiten.
- Antragseingang spätestens zum 31.05.2027 belastbar dokumentieren.